



**ZSO Egg-Mönchaltorf-Oetwil am See**

# **Reglement über die Verwendung der Personentransporter VW T5 4Motion und Mercedes-Benz Vito**

(29. Januar 2026)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A.        <b>Allgemeine Bestimmungen</b></b>	<b>3</b>
Art. 1     Allgemeines	3
<b>B.        <b>Verwendung Fahrzeuge</b></b>	<b>3</b>
Art. 2     Fahrzeuge und Standort	3
Art. 3     Verwendungszweck	3
Art. 4     Tarife	3
Art. 5     Einsatzplanung	4
Art. 6     Fahrtenbuch / Betankung	4
Art. 7     Reinigung und Schäden	4
Art. 8     Unterhalt	4
<b>C.        <b>Inkrafttreten</b></b>	<b>4</b>
Art. 9     Inkrafttreten	4

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Weisung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Allgemeines**

Die Zivilschutzkommission ist gemäss Art. 20 der Statuten des Zivilschutzzweckverbandes Egg-Mönchaltorf-Oetwil am See für die politische Planung, die strategische Leitung, die Führung und die Aufsicht des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten zu, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 Ziff. 4 der Statuten ist die Zivilschutzkommission für den Erlass von Reglementen und Funktionsbeschrieben im eigenen Zuständigkeitsbereich zuständig.

## **B. Verwendung Fahrzeuge**

### **Art. 2 Fahrzeuge und Standort**

Die beiden Fahrzeug VW T5 4Motion, ZH 223 240, und Mercedes-Benz Vito, ZH 730 472, stehen im Eigentum der Zivilschutzorganisation (ZSO) Egg-Mönchaltorf-Oetwil am See.

Die Fahrzeuge sind ab Werkhof Egg verfügbar und werden dort untergestellt.

### **Art. 3 Verwendungszweck**

1. Die Verwendung für die Belange der ZSO für alle Arten von Dienstanlässen und Ernstfallereignissen geht allen anderen Einsatzzwecken vor.
2. Der VW T5 Motion ist im Fahrzeugpool des Kantons Zürich aufgeschaltet und wird an andere Zivilschutzorganisationen vermietet. Der Materialwart erstellt ein Übergabeprotokoll. Der Mercedes-Benz Vito wird nicht zur Vermietung angeboten.
3. Die Fahrzeuge können den Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt werden (Verwaltungen). Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.
4. Für Vereine der Verbandsgemeinden oder andere Gemeinden stehen die Fahrzeuge nicht zur Verfügung.

Ziffer 1 + 2 gehen allen anderen Nutzungsarten vor.

In Zweifelsfällen oder divergierenden Nutzungen entscheidet der Verbandspräsident abschliessend.

### **Art. 4 Tarife**

Es gelten folgende Tarife:

1. Die Verwendung für die Belange der ZSO Egg-Mönchaltorf-Oetwil am See geht zu Lasten der ZSO.

2. Tarif bei Vermietung des VW T5 4Motion an andere Zivilschutzorganisationen: Fr. 0.70/Kilometer. Zusätzlich wird pro Vermietung eine Pauschale von Fr. 70.00 erhoben.
3. Die Verwendung durch die Verbandsgemeinden (Verwaltungen) ist ohne Kostenfolge beziehungsweise die Kosten gehen zu Lasten der ZSO.

Bei Verwendung gemäss Ziffer 2 und 3 wird in jedem Fall ein Mietvertrag abgeschlossen.

#### **Art. 5 Einsatzplanung**

Die Einsatzplanung wird über den Materialwart ZSO koordiniert. Die Autoschlüssel werden ebenfalls durch ihn verwaltet.

Der Materialwart ZSO führt einen entsprechenden Kalender. Die Dienstanlässe der ZSO sind ihm anfangs Jahr mitzuteilen.

#### **Art. 6 Fahrtenbuch / Betankung**

Alle genannten Nutzer tragen ihre Fahrten unter Angabe des Verwendungszwecks sowie der Anzahl gefahrenen Kilometer in ein separates Fahrtenbuch ein. Dieses bildet die Grundlage zur Weiterverrechnung in die jeweiligen Funktionen.

Die Betankung der Fahrzeuge für die Zwecke der ZSO wird durch den Materialwart ZSO vorgenommen.

Bei Vermietung werden die Fahrzeuge jeweils voll betankt zur Verfügung gestellt. Die Mieter haben die Fahrzeuge wieder voll betankt zu retournieren.

#### **Art. 7 Reinigung und Schäden**

Die Fahrzeuge sind im gereinigten Zustand abzugeben. Schäden und Unterhaltsbedarf sind umgehend dem Materialwart ZSO zu melden.

#### **Art. 8 Unterhalt**

Der Materialwart ZSO hat für den ordnungsgemässen Unterhalt der Fahrzeuge wie Service etc. zu sorgen. Er meldet die notwendigen Unterhaltskosten für das Budget der Zivilschutzstellenleitung ZSO.

### **C. Inkrafttreten**

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit Beschluss Nr. 1 vom 29. Januar 2026 der Zivilschutzkommission per 1. Februar 2026 in Kraft.

**Zivilschutzkommission Egg**  
Der Präsident Die Sekretärin

Christoph Domeisen Manuela Gertsch